



Botschaft

21. April 2026

Botschaft-Nummer: 36

Neuausrichtung gemeindepolizeiliche Aufgaben der Stadt Frauenfeld

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat definiert in seinen Legislatorschwerpunkten 2023 – 2027 das Leitziel *«Die Stadt Frauenfeld nimmt ihre Verantwortung für die Sicherheit im öffentlichen Raum wahr, auch über die Gemeindegrenzen hinweg.»*. Mit diesem Leitziel vor Augen wurden die bestehenden Parameter in puncto Sicherheit in Frauenfeld kritisch hinterfragt und – bemessen an den heutigen Verhältnissen – neu bewertet.

Anlässlich dieser Neubewertung sind bestehende Leistungen, Vereinbarungen und dahinterliegende finanzielle Aufwendungen analysiert worden, wobei sich gezeigt hat, dass in mehreren Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Mit der Auflösung der Stadtpolizei Frauenfeld im Jahr 2004, welche aufgrund einer Revision des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) notwendig war, mussten verschiedene gemeindepolizeiliche Aufgaben neu organisiert werden. Zu diesem Zweck wurde mit der Kantonspolizei Thurgau am 2. Juli 2004 die «Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld» abgeschlossen. Vordergründiges Ziel war es dazumal, dass die Polizeipräsenz verstärkt und das Sicherheitsbedürfnis in den Quartieren besser abgedeckt werden würde. Die Effizienz der beiden Polizeikorps sollte zudem erhöht werden, wobei die Mitarbeitenden der damaligen Stadtpolizei in das Korps der Kantonspolizei integriert wurden. Organisatorisch unterhielt der Kantonspolizeiposten Frauenfeld zu diesem Zweck einen *«Dienstzweig Stadtpolizei»*. Damit die Stadt weiterhin Einfluss auf die gemeindepolizeilichen Leistungen nehmen konnte, wurde dem damaligen Sicherheitsvorsteher (heute Departementsvorstand Finanzen und Zentrales / Stadtpräsident) ein Auftrags- und Weisungsrecht eingeräumt und es wurde festgehalten, dass regelmässige Rapporte zwischen diesem und dem Dienstzweigchef der Stadtpolizei stattfinden. Die vorgenannten Bedingungen sowie weitere Inhalte zu personellen Themen, Infrastruktur, Aufgaben, Aus- und Weiterbildung, Kosten usw. wurden im «Konzept Stadtpolizei per 1. Januar 2005» festgehalten. Das Konzept bildet bis heute einen integralen Bestandteil der Vereinbarung.

Dieses Geschäft wurde mit der Botschaft Nr. 44 vom 29. Juni 2004 vom Gemeinderat am 8. September 2004 behandelt und zugestimmt.

Die sicherheitsrelevanten Umstände und Einflussfaktoren haben sich seit dem Jahr 2005 in vielerlei Hinsicht auch in Frauenfeld signifikant verändert. Zeitgleich wurde im Laufe der Jahre auch die Organisationsstruktur der Stadt Frauenfeld wie auch der Kantonspolizei Thurgau angepasst, weshalb die vorgenannte Vereinbarung nicht mehr die heutigen Gegebenheiten abbildet und berücksichtigt. Aus Sicht des Stadtrats ist es unerlässlich, die gemeindepolizeilichen Aufgaben neu auszurichten.

Diese Neuausrichtung bedingt die Kündigung der bestehenden Vereinbarung mit der Kantonspolizei Thurgau. Der Stadtrat hat sich mit dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau bereits auf eine Auflösung der Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen per 31. Dezember 2026 verständigt und damit die Grundlage für die Neuausrichtung geschaffen.

1. Ausgangslage

Frauenfeld ist stetig gewachsen, urbaner geworden und hat sich auch in anderer Hinsicht verändert und entwickelt. Eine Aktualisierung der bestehenden Vereinbarung, abgestimmt auf die heutigen Bedürfnisse und Gegebenheiten, ist weder finanziell noch operativ sinnvoll, da gewisse niederschwellige Teilaufgaben nicht in die Kernkompetenzen der Kantonspolizei fallen. Eine Auflösung und Neuausrichtung bietet hingegen für beide Vertragsparteien operative Vorteile. Dies ging auch aus Vorgesprächen mit dem Kommando der Kantonspolizei hervor. Das übergeordnete und schon damals geltende Ziel bleibt nach wie vor der Fokus beidseitiger Bemühungen: Ein sicheres Frauenfeld.

Die in der Vereinbarung geregelten Aufgaben sollen im Grundsatz nahtlos weitergeführt, gestärkt, optimiert und in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und weiteren Partnern zielgerichtet erledigt werden. Die Vereinbarung datiert aus dem Jahr 2005 und wurde bisher nicht angepasst. Während der Vertragslaufzeit wurde das kantonale Polizeigesetz dreimal revidiert. Die polizeilichen Schwerpunkte haben sich verändert, die städtischen Verhältnisse ebenfalls.

Die im Konzept unter «Aufgaben der Stadtpolizei» genannten Tätigkeiten umfassen zum Beispiel auch Aufgaben wie die Vermittlung betreffend Entwesung von Wespen und Hornissen, Verkehrsdienste bei Veranstaltungen, Unterhalt und Reparaturen von Parkuhren, Kontrolle der Wochenmärkte, Zustellung von Schriftlichkeiten wie z.B. Gerichtsurkunden, das Ausstellen von Giftscheinen usw. All die vorgenannten Aufgaben werden schon heute anderweitig besorgt, existieren nicht mehr oder wurden zwischenzeitlich neu organisiert. Andere in der Vereinbarung explizit genannte Aufgaben wie polizeiliche Transporte, Polizeipatrouillen, die Fundbürobetreuung, die Bearbeitung von Ausweisverlusten usw. fallen auch ohne gesonderte Vereinbarung in den gesetzlichen Aufgabenbereich der Kantonspolizei nach PolG und Polizeiverordnung (PolV; RB 551.11).

Jene Aufgaben, welche noch heute in eher unüblicher Art und Weise bei der Kantonspolizei angesiedelt sind, können ohne grosse Umstände, kosteneffizient und nahtlos in die Stadtverwaltung integriert werden resp. wurden bereits teilweise integriert. Die den Aufgaben zugrundeliegenden Prozesse würden dabei zusätzlich verschlankt und Schnittstellen bereinigt.

Die Stadt Frauenfeld ihrerseits unterstützt die Kantonspolizei bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seit vielen Jahren mit der Beauftragung von externen Sicherheitsdienstleistern, schwerpunktmässig am Bahnhof oder an anderen neuralgischen Orten innerhalb des Stadtgebiets.

In finanzieller Hinsicht wurde dazumal vereinbart, dass die Stadt Frauenfeld drei Vollzeitstellen an Polizisten sowie eine Vollzeitstelle für eine Zivilangestellte bei der Kantonspolizei vollumfänglich finanziert. Die jährliche Vergütung an Lohn- und Materialkosten für die vier Mitarbeitenden der Kantonspolizei wurde dabei an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt.

Im Jahr 2025 vergütete die Stadt der Kantonspolizei so eine Kostenübernahme von 525'100 Franken. Auf der Gegenseite sichert die Leistungsvereinbarung der Stadt eine jährliche Pauschale von 175'000 Franken aus dem Ordnungsbussenwesen (Kontrolle ruhender Verkehr) zu. Es resultierte 2025 folglich aus Sicht der Stadt ein Aufwandüberschuss von 350'100 Franken.

Im Reglement über die öffentliche Sicherheit (SRS 500.0.1) ist in Art. 34 festgehalten, dass zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben und zur Verbesserung der Polizeipräsenz eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Kantonspolizei besteht. Bei einer Neuausrichtung ist der betreffende Artikel im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) anzupassen.

2. Ziele und Anforderungen an die Nachfolgelösung

Mit der Neuausrichtung der gemeindepolizeilichen Aufgaben und der damit verbundenen Auflösung der Vereinbarung mit der Kantonspolizei soll die Kontinuität sichergestellt werden. Zeitgleich wird die öffentliche Sicherheit gesamtheitlich betrachtet. Die freiwerdenden finanziellen Ressourcen werden ziel- und bedürfnisgerichtet in die Stadtsicherheit investiert. Dies soll zum einen die städtischen Bedürfnisse berücksichtigen, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung allgemein erhöhen, Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme durch die Stadt sicherstellen sowie die Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Gerade in Bezug auf Prävention, allgemeiner Präsenz und Intervention im niederschweligen Bereich ergibt sich ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial, um die Gesamtwahrnehmung des Sicherheitskonstrukts und den operativen Leistungsnachweis signifikant zu verbessern.

2.1 Qualitäts- und Leistungsanforderungen

Mit der Kantonspolizei Thurgau stand der Stadt Frauenfeld viele Jahre ein verlässlicher Vertragspartner mit hohem Ansehen und Vertrauenswürdigkeit gegenüber. Gewisse Aufgaben werden künftig nicht mehr durch die Kantonspolizei, sondern durch externe Sicherheitsdienstleister besorgt. Um eine vertrauenswürdige, gut funktionierende und dem Renommee der Stadt Frauenfeld entsprechende Aufgabenerfüllung sicherzustellen, ist es unabdingbar auf bewährte, verlässliche und seriöse Unternehmen zurückzugreifen. Gleichermassen wichtig ist es, dass deren Handeln mit Anweisungen und Vorschriften aktiv gesteuert wird.

Gestützt auf § 42 PolV erhält die Stadt Frauenfeld zeitgleich mit der Auflösung der Vereinbarung und mittels eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates nachfolgend aufgelistete Aufgaben und Kompetenzen:

1. Überwachung des ruhenden Verkehrs und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss OBG¹ und OBV² (Ziff. 200 bis Ziff. 259)
2. Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den definierten Gemeindestrassen, -wegen und -plätzen und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss OBV (Ziff. 301, Ziff. 304, Ziff. 316, Ziff. 605, Ziff. 611, Ziff. 612, Ziff. 613, Ziff. 620, Ziff. 621, Ziff. 902 und Ziff. 906)
3. Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV)³ vorliegt
4. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des HundeG⁴
5. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des Abfallgesetzes⁵
6. Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Gemeinde definierten Wegen und Plätzen
7. Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen

Gestützt auf § 45 PolV obliegt es der jeweiligen Gemeinde, ob die Erfüllung der Aufgaben und die Wahrnehmung der dahinterliegenden Kompetenzen durch eigenes Personal oder durch den Einbezug von externen Sicherheitsdienstleistern erfolgt.

Die Stadt hat bezugnehmend auf § 43 PolV jedoch dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Sicherheitskräfte angemessen ausgebildet sind und in Pflicht genommen werden. Die Tätigkeiten müssen zudem schriftlich geregelt sein.

Zur Erfüllung der Aufgaben dürfen die Sicherheitskräfte gemäss § 44 PolV weder Zwang anwenden, noch ist es ihnen untersagt, Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; 514.54)⁶ zu tragen und mit sich zu führen.

¹ [Ordnungsbussengesetz](#) (OBG; AS 2017 6559)

² [Ordnungsbussenverordnung](#) (OBV; SR 314.11)

³ [Signalisationsverordnung](#) (SSV; SR 741.21)

⁴ [Hundegesetz](#) (HundeG; RB 641.2)

⁵ [Abfallgesetz](#) (RB 814.04)

⁶ [Waffengesetz](#) (WG; 514.54)

3. Zielbild / Soll-Konzept

Um die Organisation und Aufgabenverteilung nachvollziehbar darzustellen und thematisch zu gliedern, wird ein einfaches Organisationsmodell genutzt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden dabei fachlich gegliedert.

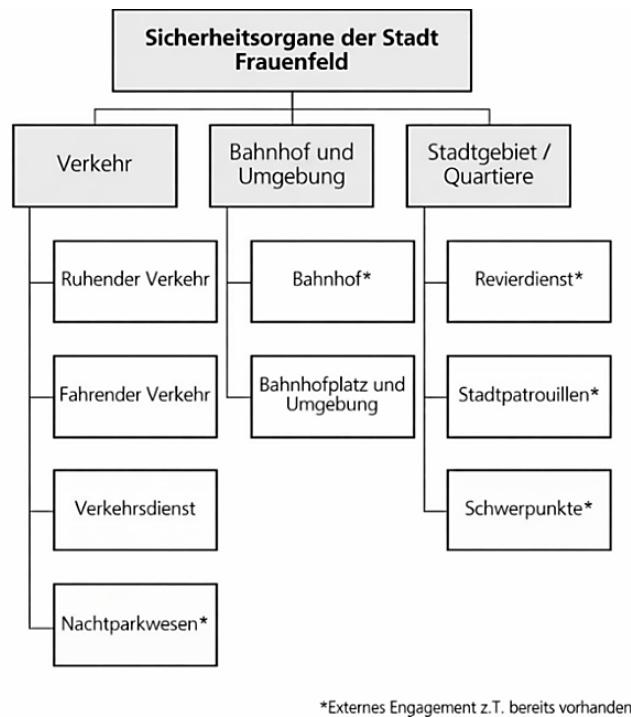


Abbildung 1: Organisationsmodell

Die in Fachgebiete gegliederten Kompetenzen werden unter Einbezug von qualifizierten Sicherheitsdienstleistern (Vergabe pro Fachbereich) sichergestellt. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Aufträge ist dabei nicht auszuschliessen, dass ein Unternehmen mehrere Zuschläge erhält. Die Aufgabengebiete werden nachfolgend näher beschrieben. Die städtischen Sicherheitsorgane werden organisatorisch der Abteilung Sicherheit unterstellt.

3.1 Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Insgesamt werden durch die Stadt 1'358 Parkfelder bewirtschaftet. Dazu kommen 340 weiss markierte Parkfelder entlang von Strassen und 126 Parkfelder finden sich innerhalb der Anwohnerzonen (Stand 31.07.2025). So stehen Anwohnenden, Gewerbetreibenden und Besuchenden verschiedene Parkmöglichkeiten mit entsprechend unterschiedlichen Nutzungszeiten, Bewilligungsarten und Bezahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Davon nicht erfasst sind alle Parkmöglichkeiten entlang von Strassen, bei welchen keine speziellen Regelungen gelten. Wo nötig werden flankierende Massnahmen (Beschränkung Höchstparkzeit, Anwohnerzonen, Langzeitparkmöglichkeit, Halteverbote, Parkverbotszonen usw.) realisiert oder können bei Bedarf eingeführt werden.

Damit das Parkierungskonzept durch die Parkierenden eingehalten und sichergestellt wird, dass die Parkgebühr entrichtet wird, ist eine entsprechende Kontrolltätigkeit unabdingbar. Dies auch in den Quartieren ausserhalb des Zentrums, wo die Verkehrsregeln nach Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) gleichermassen zum Zug kommen.

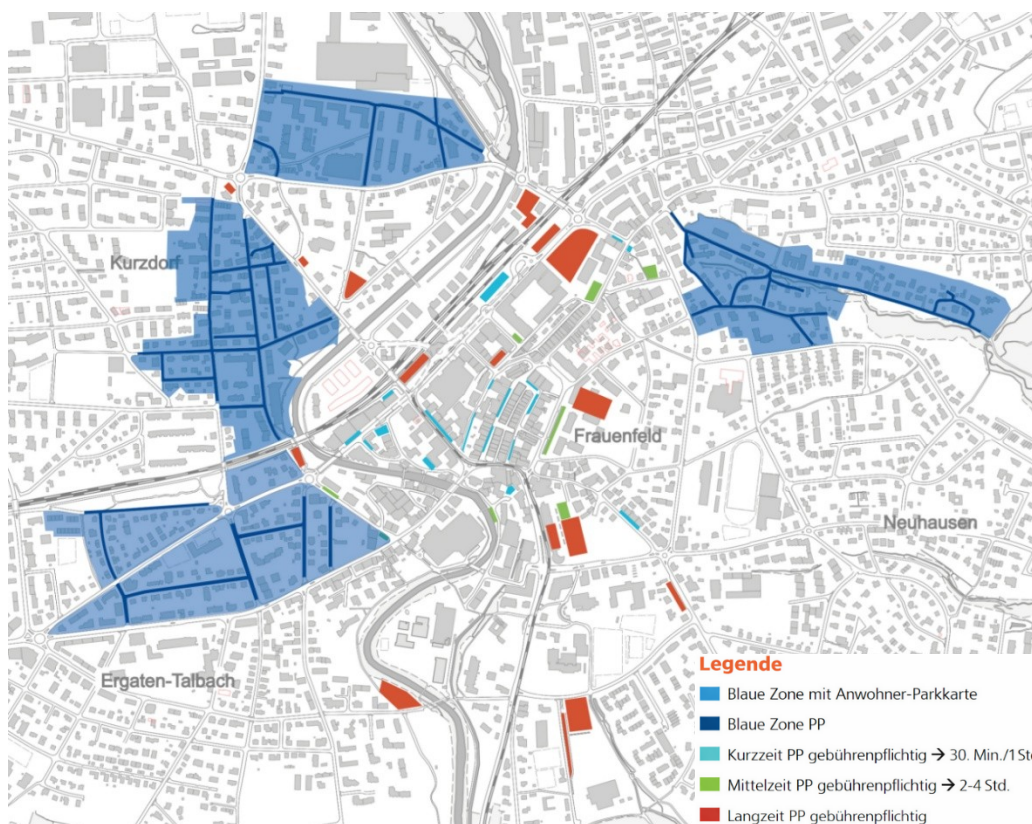


Abbildung 1: Übersicht Parkierung im Stadtzentrum

Unter Einbezug eines spezialisierten Sicherheitsdienstleisters erhält die Stadt künftig die Möglichkeit, den Leistungsauftrag des Kontrollorgans eigenständig zu definieren. Auf sich abzeichnende Probleme mit Verkehrsverstössen kann rasch reagiert werden und mit dem direkten Weisungsrecht besteht für die Stadt Handlungsspielraum in der Auslegung der Kontrolltätigkeit.

Dieses beispielhafte Schema wird für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs vorgesehen:

	Woche «A»	Woche «B»	Woche «C»	Woche «D»	Woche «E»	Woche «F»
Montag	X		X	X	X	X
Dienstag	X	X		X	X	X
Mittwoch	X	X	X		X	X
Donnerstag	X	X	X	X		X
Freitag	X	X	X	X	X	
Samstag		X	X	X	X	
Sonntag						X

Tabelle 1: Kontrollschema ruhender Verkehr

Bei jeder Kontrolle (X) wird jeweils das stark frequentierte Stadtzentrum mit allen städtischen Parkieranlagen und im Anschluss eines oder mehrere Quartiere kontrolliert. Die Kontrollen finden zeitlich variierend statt. Bei den Quartieren erfolgt die Aufteilung nach geographischen Gegebenheiten.

Die Nachtparkerhebung erfolgt ebenfalls an variierenden Wochentagen zur Nachtzeit. Der Betrachtungszeitraum von 30 Tagen wird dabei monatlich überschneidend ausgelegt, sodass nach geltender Rechtsprechung die notwendige Regelmässigkeit einfacher geltend gemacht werden kann. Hierfür reichen erfahrungsgemäss durchschnittlich drei Kontrollen pro Monat aus.

Für die Umsetzung der Nachtparkerhebung und der dazugehörigen Verrechnung der Gebühren drängt es sich auf, diese Aufgabe dem gleichen Sicherheitsdienstleister, welcher auch die sonstigen verkehrspolizeilichen Aufgaben übernimmt, zu delegieren (Synergiepotenzial, Verteilung von Spesen und Arbeitsstunden, Ortskenntnisse usw.).

3.1.1 Verkehr: Finanzielle Aspekte

2025 gab die Stadt für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Aufgaben Aufwendungen von gesamthaft 331'000 Franken. Darin enthalten sind 315'000 Franken entsprechend der Vereinbarung als Vergütung an die Kantonspolizei und 16'000 Franken für die Nachtparkerhebung durch einen externen Sicherheitsdienstleister.

Einer ersten Kostenschätzung zufolge dürften die Kosten bei der Neuausrichtung bei gesamthaft 180'000 Franken jährlich liegen. Davon rund 160'000 Franken für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und 20'000 Franken für die Nachtparkerhebung inkl. administrativem Aufwand. Dies unter Annahme eines geschätzten Aufwands (Stundentotal) inkl. Pauschalen und Administrationsarbeiten bei branchenüblichen Stundenansätzen.

Im Verhältnis zur bestehenden Variante werden so künftig ca. 45 Prozent an Kosten jährlich wiederkehrend eingespart. Der Ertrag aus den Ordnungsbussen, welcher pauschal bei rund 175'000 Franken jährlich liegt, dürfte dabei gleichbleiben oder gar geringfügig höher ausfallen und damit die Aufwendungen für den verkehrspolizeilichen Teil ertragsmässig decken.

3.2 Bahnhof und Umgebung

Die städtischen Bahnhofareale und deren unmittelbare Umgebung fungieren in der heutigen 24h-Gesellschaft auch längst nicht mehr nur zum Zweck des Reiseverkehrs, sondern sind belebte Orte und Treffpunkte zu jeder Tages- und Nachtzeit. Dementsprechend hoch sind die Frequentierung und Konzentration auf eine Örtlichkeit. Auch wenn die verschiedenen Interessengruppen des Bahnhofareals sich an den regelmässig stattfindenden Austauschen im Grundsatz zufrieden zeigen, bleibt bei Teilen der Bevölkerung aufgrund von aufsehenerregenden Einzelfällen oder Vorkommnissen mit medialer Tragweite ein subjektives Unsicherheitsgefühl bestehen.

Um dem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit, Präsenz, Ruhe und Ordnung und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, müssen die Bemühungen intensiviert werden. Hierfür drängt sich eine Erhöhung der Präsenzzeit der Transsicura⁷ auf. Mit den neu erlangten Kompetenzen nach § 42 PolV können der Transsicura auch zusätzliche, rechtliche Handlungsmöglichkeiten weiterdelegiert werden, welche sich nicht nur auf den Bahnhof der SBB beschränken.

Aktuell besteht zwischen Transsicura, weiteren Vertragsparteien und der Stadt Frauenfeld eine regionale Vereinbarung für einen Aufsichtsdienst unter anderem am Bahnhof Frauenfeld.

Die Stadt Frauenfeld beteiligt sich an diesem Engagement mit jährlich wiederkehrenden 44'300 Franken. Um den Ansprüchen und Einflüssen gerecht zu werden, bedarf es einer bedürfnisorientierten Einzellösung, verbunden mit entsprechender Erhöhung der Leistungen am Bahnhof Frauenfeld.

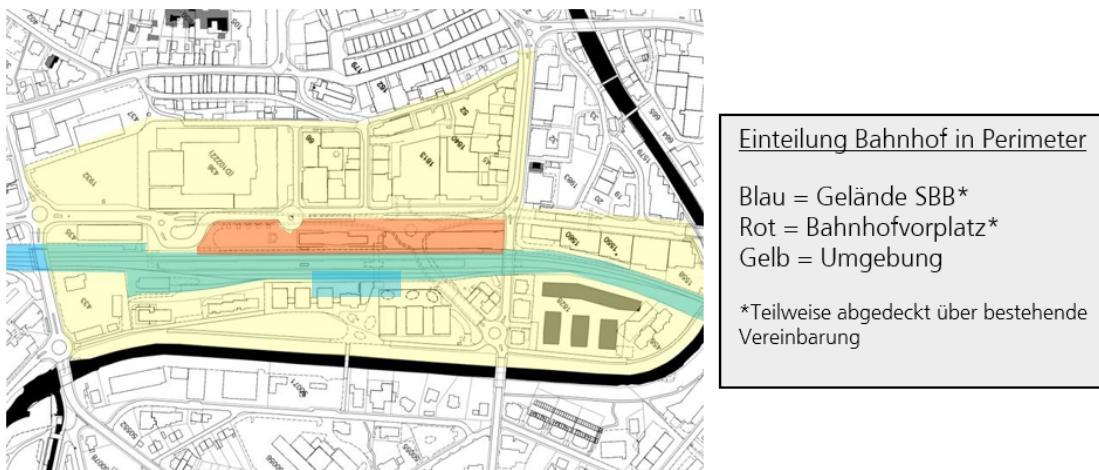


Abbildung 2: Bahnhof Frauenfeld und Umgebung

Die allgemeine Wahrnehmung der «Bahnhofsumgebung» dürfte in etwa dem gelb markierten Perimeter entsprechen. Es macht Sinn, dass ein Sicherheitsdienstleister auch den umliegenden Bereich frequentiert und sich räumlich nicht auf eine einzelne Anlage, namentlich den Bahnhof, beschränkt.

Wird nur ein Element isoliert frequentiert entsteht die Gefahr, dass sich Problemfelder schlicht verlagern. Die Nachhaltigkeit der Massnahmen muss gewährleistet werden können, um langfristige Lösungsansätze zu garantieren.

Die Leistungserhöhung ist darauf ausgerichtet, dass die Präsenzzeiten von Transsicura am Bahnhof – losgelöst von der bestehenden Vereinbarung – deutlich erhöht werden. Ziel ist es, dass monatlich 12 Dienste à 6-8 Stunden unter städtischer Führung geleistet werden. Die Einsatzzeiten werden je nach Lage, Vorkommnissen und Bedürfnissen variabel eingeteilt.

⁷ Tochterunternehmung der SBB-Transportpolizei

Aufgrund des Hausrechts der SBB innerhalb ihres Bahnhofsgeländes und dem Umstand, dass der Bahnhof ein zentrales Element ist, kommt für ein Engagement lediglich Transsicura in Frage. Andere Anbieter ähnlicher Dienstleistungen verfügen nicht über die gleichen Kompetenzen gemäss dem Bundesgesetz für Sicherheitsorgane im ÖV (BGST; SR 745.2).

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Transportpolizei und der Transsicura und beschreibt den Rechtsrahmen. Es findet dabei keine Anwendung auf andere Sicherheitsdienstleister. Im Weiteren verfügt die Transsicura auch über die SBB-Bahnhofsordnung und gestützt auf das Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) über gewisse einzigartige Kompetenzen. Zusammenfassend kann lediglich Transsicura als einziger Anbieter das gewünschte und benötigte Aufgabenprofil in und um den Bahnhof erfüllen.

3.2.1 Bahnhof und Umgebung: Finanzielle Aspekte

Um die Präsenz in und um den Bahnhof sicht- und spürbar zu erhöhen sowie um den operativen Leistungsnachweis zu verbessern, wird mit Gesamtkosten in der Höhe von 150'000 Franken jährlich gerechnet. Hiervon können 44'300 Franken mit dem Ausstieg aus der bestehenden Verbundlösung finanziert werden. Folglich müssen die Mehraufwände von 105'700 Franken aus dem freiwerdenden Betrag aufgrund der Auflösung der Vereinbarung mit der Kantonspolizei wiedereingesetzt werden.

3.3 Stadtgebiet / Quartiere

Im Jahr 2005 lebten in Frauenfeld rund 23'400 Personen, heute sind es mehr als 27'000 und damit über 15 Prozent mehr als noch vor 20 Jahren. Frauenfeld hat sich in den letzten Jahren aber auch sonst verändert und sich wirtschaftlich, infrastrukturell und in urbaner Hinsicht weiter als politisches und kulturelles Zentrum des Kantons Thurgau gefestigt. Mit diesen Veränderungen einher gehen allgemein gesellschaftliche, soziale und politische Veränderungen. Die heutige Gesellschaft ist vielfältiger, schneller, mobiler und vernetzter. Das Bedürfnis nach Sicherheit bleibt dabei hingegen ein Konstantes. Die öffentlichen Organe müssen sich den veränderten Gegebenheiten anpassen und dynamisch agieren.

Ähnlich wie beim Schwerpunkt Bahnhof bedarf es in sicherheitsrelevanter Hinsicht einer Intensivierung der Bemühungen. Die etablierten Massnahmen wie runde Tische, Quartierpatrouillen oder das Engagement eines externen Sicherheitsdienstleisters über den Sommer hinweg haben sich bewährt und müssen für die Zukunft gestärkt und gerüstet werden. Hierfür ist es notwendig, das Aufgabenprofil zu schärfen, Problemfelder ganzheitlich zu betrachten und die Massnahmen noch mehr aufeinander abzustimmen.

Die Stadt engagiert zu diesem Zweck seit mehreren Jahren von April bis Oktober jeweils freitag- und samstagnachts für die Quartier- und Stadtpatrouillen einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser läuft vordefinierte Routen ab, fährt Strecken ab oder frequentiert einzelne Schwerpunkte je nach Lage. Der Sicherheitsdienstleister rapportiert dabei besondere Vorkommnisse, sorgt auf den städtischen Anlagen für Ruhe, Ordnung sowie Sauberkeit und avisiert im Ereignisfall direkt die Kantonspolizei.

Anhand des Rapportwesens wird aufgezeigt, dass beinahe bei jedem Dienst Sachbeschädigungen, Missachtung der Benutzungsvorschriften, Verdachtsfälle von Betäubungsmittelkonsum, Ruhestörungen, Unordnungen oder sonstig relevante Vorkommnisse festgestellt werden. Diese Rapporte sind wichtig, um weiterführende Massnahmen festzulegen und um ein einfaches Monitoring zu betreiben.

In Gesprächen mit Anwohnenden, Gewerbetreibenden, Objektverantwortlichen, Veranstaltern und dergleichen wird die Präsenz und das Engagement geschätzt. Gerade auch in eher dunklen Parkanlagen wie dem Murg-Auen-Park oder dem Lindenbergpark oder bei Einbruch der Dunkelheit auch auf städtischen Anlagen wie Spiel- und Sportstätten kann mit einer erhöhten Präsenz nachweislich das subjektive Sicherheitsempfinden erhöht und potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Denn kümmert sich niemand ausserhalb der Betriebs- resp. Tageszeiten um diese Plätze, kommt es früher oder später zu unliebsamen Vorkommnissen. Dies löst in subjektiver Hinsicht ein ungutes Gefühl aus und führt bei Teilen der Bevölkerung zu einem verschlechterten Sicherheitsempfinden. Im Weiteren kommt es zu mühseligen und kostspieligen Folgeerscheinungen wie Sachbeschädigungen, Littering oder dem unsachgemässen Konsum von Alkohola oder Betäubungsmitteln bis hin zu Fällen von Diebstählen, körperlichen Auseinandersetzungen, Belästigungen und dergleichen.

Im Herbst 2025 musste so beispielsweise aufgrund von besonders gravierenden Vorkommnissen von Verunreinigungen, Konsumationen und Sachbeschädigungen ein zusätzliches Auftragsverhältnis mit einem Sicherheitsdienstleister getroffen werden, welcher täglich die öffentlichen WC-Anlagen und einzelne weitere Orte kontrollierte. Mit Erfolg: Die Vorkommnisse konnten in verhältnismässig kurzer Zeit minimiert werden und noch vor Beendigung des Zusatzauftrages beruhigte sich die Situation vollumfänglich, sodass es zu keinen weiteren Folgeauswirkungen mehr kam. Die Kosten hierfür beliefen sich auf knapp 4'000 Franken pro Monat.

Auch an anderen Örtlichkeiten kommt es wiederkehrend zu einem erhöhten Bedürfnis nach sichtbarer Präsenz in den Quartieren. Punktuell werden als Begleitmassnahme Sicherheitsdienstleister engagiert, welche im betreffenden Perimeter für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgen – ebenfalls mit positivem Effekt. All diese Bemühungen zeigten und zeigen Wirkung und waren nötig, um die Probleme in einem allgemein verträglichen Rahmen zu halten und um den vielfältigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Engagements sind aufgrund der personalintensiven Einsätze jedoch kostspielig und müssen daher sehr zielgerichtet eingesetzt werden.

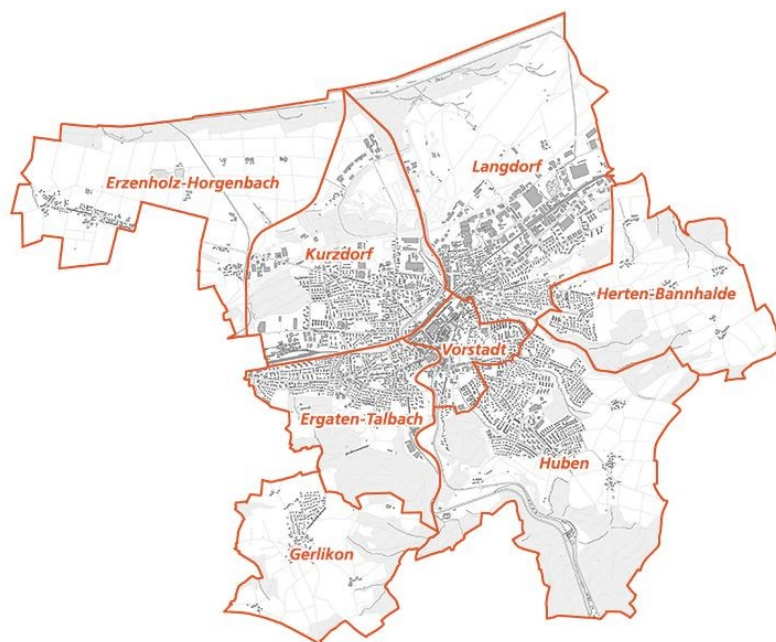


Abbildung 3: Einteilung Stadt Frauenfeld nach Quartieren

Um mehr Handlungsspielraum zu erhalten und um die Folgen früh und adäquat eindämmen zu können, bedarf es einer Erhöhung der Budgetposition im Bereich Sicherheitsdienstleistungen. Die Ausgaben im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen (Revierdienst; Einsätze mit einer Person und Stadtpatrouille; Einsätze mit zwei Personen) sollen indessen erhöht werden. Ziel ist es, dass ganzjährig ein Revierdienst betrieben werden kann, welcher nach einem situationsbedingten Rhythmus und unter Berücksichtigung von Schwerpunkten agiert. Hierbei werden auch die Hinweise und Feststellungen der internen und externen Partnerstellen der Abteilung Sicherheit miteinbezogen und berücksichtigt.

Die Stadtpatrouille soll weiterhin schwerpunktmässig im Sommerhalbjahr, dafür aber mit erhöhter Präsenzzeit eingesetzt werden. Die Kontrollbedürfnisse sind aktuell deutlich höher als die personell und finanziell leistbaren Stunden gemäss bestehendem Auftragsverhältnis.

Die dafür anfallenden Folgekosten werden auf jährlicher Basis wie folgt eingeordnet:

Beschreibung	Bestehend	Neu / Erhöhung	Total
<i>Revierdienst (1 MA)</i>	---	60'000 Franken	60'000 Franken
<i>Stadtpatrouille (2 MA)</i>	25'000 Franken	20'000 Franken	45'000 Franken
		80'000 Franken	105'000 Franken

Tabelle 2: Kostenübersicht Stadtgebiet / Quartiere

Das Aufgabenprofil all dieser Dienste besteht im Wesentlichen aus der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum. Kontrollen, Patrouillen und Schliesskontrollen tragen dazu bei, dass die öffentlichen Plätze und die städtische Infrastruktur geschützt und punktuell überwacht werden. Ordnungsstörungen, Streitigkeiten und Sachbeschädigungen sollen so präventiv verhindert werden. Mit der regelmässigen Präsenz wird zudem das subjektive Sicherheitsempfinden gesteigert und bei aufkeimenden Problemen stehen direkt abrufbare Ressourcen bereit.

Auch bei Veranstaltungen wie dem Mitsommerfest, der Bechtelinsnacht oder der Fasnacht ist der Einsatz von privaten Sicherheitskräften je länger, desto mehr angezeigt. Mit der Verstärkung der Massnahmen könnten – wo nötig – flankierende Massnahmen initiiert werden, um auch zukünftig sichere Veranstaltungen zu gewährleisten.

3.3.1 Stadtgebiet / Quartiere: Finanzielle Aspekte

Um die gemeindepolizeilichen Aufgaben sinnvoll und zeitgemäss zu erfüllen, bedarf es einer Erhöhung der bestehenden Budgetpositionen von 25'000 Franken um 80'000 Franken pro Jahr. Darin enthalten sind neuerdings 60'000 Franken für einen Revierdienst und eine Erhöhung der Budgetposition «Stadtpatrouille» von 20'000 Franken auf 45'000 Franken, um den gestiegenen Anforderungen besser gerecht zu werden.

Die zusätzlichen Kosten werden ebenfalls über den freiwerdenden Betrag aufgrund der Auflösung der Vereinbarung mit der Kantonspolizei bedürfnisorientiert und mit Augenmass wieder eingesetzt.

4. Koordination und Kommunikation

Der Abteilung Sicherheit obliegt die Umsetzung des Nachfolgekonzepts. Sie berücksichtigt wo möglich Anliegen externer und interner Stellen im Rahmen der Möglichkeiten. Die Sicherheitsdienstleister werden angewiesen, sich entsprechend der verantwortungsvollen Aufgabe zu verhalten.

Der Abteilungsleiter führt regelmässige Besprechungen mit den Verantwortlichen der externen Sicherheitsdienstleister durch und zeichnet sich hauptverantwortlich für die Koordination und Kommunikation zwischen Stadt, Sicherheitsdienstleistern und den Anspruchsgruppen. Für allgemeine Anfragen, Beschwerden und Einsprachen ist strikt an die Stadtverwaltung zu verweisen. Sie nehmen in kommunikativer Hinsicht keine Aufgaben wahr. Die Sicherheitsdienstleister erhalten von der Stadt Frauenfeld – wo nötig – entsprechende Legitimationsschreiben oder Vollmachten. Sie unterstehen der Aufsicht und Weisung der Abteilung Sicherheit und werden separat in Pflicht genommen⁸. Die Ausrüstung, Uniformierung und das personelle Engagement obliegt den jeweiligen Unternehmen.

Jeder Sicherheitsdienstleister wird verpflichtet, über die Patrouillen elektronisch Rapporte zu führen. Besondere Vorkommnisse sind zu melden und bei entsprechenden Ereignisfällen sind unverzüglich die Notfallorganisationen zu alarmieren. Wird eine solche aufgeboten, wird zusätzlich der Abteilungsleiter Sicherheit informiert. Die Weisungen und Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Sicherheitsdienstleister verhalten sich bestimmt aber freundlich und bürger-nah und setzen ihre Aufträge gemäss Weisung um.

5. Vergabe und Auswahl der Sicherheitsdienstleister (Beschaffungswesen)

Die Beschaffung der Dienstleistungen richtet sich nach dem Organisationsmodell und den dazugehörigen Beschreibungen. Die Aufgaben werden thematisch zusammengefasst und in drei Schwerpunkte gegliedert. Daraus resultieren die drei Sicherheitsorgane: «Verkehr», «Bahnhof und Umgebung» und «Stadtgebiet / Quartiere». Pro Fachbereich erfolgt eine Auftragsvergabe an einen spezialisierten Sicherheitsdienstleister.

Im Zusammenhang mit den Ausschreibungen werden nebst finanziellen Komponenten auch Qualitätsfaktoren und Referenzen berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Dienstleistungsaufträge richtet sich insbesondere nach der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1) das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2) und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21).

Aufgrund der unter Kapitel 4.3 beschriebenen Umstände erfolgt, für den «Bahnhof und Umgebung», eine Direktvergabe an Transsicura.

⁸ Die Inpflichtnahme bezeichnet die Übertragung spezifischer Kontroll- und Schutzaufgaben. Die eingesetzten Mitarbeitenden geloben, ihren Verpflichtungen gegenüber der Stadt jederzeit nachzukommen und die ihnen anvertrauten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Diese Direktvergabe stützt sich auf Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB. Da nur Transsicura über die Kompetenzen aus dem BGST verfügt, kommt ein anderer Anbieter für diese Aufgabe gar nicht in Frage.

Die beauftragten Sicherheitsdienste müssen zwingend über eine Betriebsbewilligung der Kantonspolizei Thurgau verfügen und auf der entsprechenden Liste⁹ der bewilligten Sicherheitsdienste geführt sein. Das für den «Verkehr» engagierte Unternehmen muss zusätzlich über eine Bewilligung für Verkehrsdienste auf öffentlichen Strassen des Kantons Thurgau verfügen.

6. Kostenvergleich

Mit der bestehenden Vereinbarung beliefen sich die Kosten 2025 gesamthaft zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben auf etwas über 541'000 Franken. Unter Berücksichtigung der jährlichen Zusicherung des Ordnungsbussenertrags von 175'000 Franken resultierte folglich ein Aufwandüberschuss von 366'000 Franken.

Wird die Kontrolle des ruhenden Verkehrs künftig eigenständig sichergestellt, dürfte der Bussenertrag ungefähr gleich hoch ausfallen. Dementsprechend kann mit der Auflösung der Vereinbarung mit buchhalterischen Minderkosten in der Höhe von über einer halben Million Franken gerechnet werden.

Als Kompensationsmassnahme, um die neu erlangten Aufgaben und Kompetenzen sicherzustellen und um dem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit Rechnung zu tragen, erfolgen zeitgleich Mehraufwände in der Höhe von 369'000 Franken. Somit und unter Berücksichtigung des neu mit der Neuausrichtung direkt erzielten Bussenertrags resultiert künftig ein Aufwandüberschuss von prognostischen 194'000 Franken gegenüber den vorherigen 364'000 Franken im Direktvergleich. Das Nettoergebnis wird sich künftig also um ca. 170'000 Franken jährlich verbessern.

Übersicht Vergleich der Ausgaben vorher und nachher (in CHF / jährlich)

Kostenfaktor	Bestehend	Neu	Veränderung
Vereinbarung	541'000	---	- 541'000
Verkehr	---	180'000	+ 180'000
Stadtgebiet / Quartiere	25'000	105'000	+ 80'000
Bahnhof und Umgebung	44'300	150'000	+ 105'700
Total	610'300	435'000	- 175'300

Tabelle 3: Kostenvergleich vorher und nachher

⁹ [Sicherheitsfirmen mit Betriebsbewilligung der Kantonspolizei Thurgau](#)

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Aufgaben, welche im Anhang der Vereinbarung mit der Kantonspolizei beschrieben sind, verfügen über eine gesetzliche Grundlage und lassen bezüglich ihrer Ausführung wenig Spielraum. Bezugnehmend auf die Ausgaben in diesem Bereich kann die bestehende Ausgabe als gebundene Ausgabe qualifiziert werden und fällt somit gemäss Art. 37 GO in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Zu beachten ist allerdings Art. 34 des Reglements über die öffentliche Sicherheit. In dieser Bestimmung wird explizit Bezug auf die Vereinbarung genommen und festgehalten, dass gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss dieser Vereinbarung ausgeführt werden. Es fällt allerdings auf, dass die lit. b bis d von Absatz 1 heute schon anderweitig organisiert sind.

Zudem hält Abs. 2 dieser Bestimmung explizit fest, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz weitere notwendige Massnahmen treffen kann. Damit besteht für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine grundsätzliche Kompetenznorm zugunsten des Stadtrats.

Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Frauenfeld sich gestützt auf § 4 PolG und § 42 Abs. 1 PolV Aufgaben und Kompetenzen des Kantons Thurgau übertragen lassen wird, ist der erstmalige Beschluss ein Beschluss über eine neue Aufgabe, welche die Stadt künftig eigenständig übernimmt. Denn bisher hat die Stadt diese Aufgaben nicht selbst ausgeführt bzw. war (auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarung) gesetzlich zur Ausführung gewisser Aufgaben nicht per se verpflichtet. Die bestehende Vereinbarung bildet hierbei also keine Grundlage, dass schon bisher Ausgaben in diesem Bereich getätigt wurden, weil die gesetzlichen Grundlagen (v.a. das kantonale Polizeigesetz) massgeblich geändert haben und die Vereinbarung von anderen Voraussetzungen ausging.

Da die Stadt somit neue Aufgaben in diesem Zusammenhang übernimmt, ist der erstmalige Beschluss über die mit der der Aufgabe verbundene Ausgabe, ein Beschluss über eine neue Ausgabe und hat damit keine grundsätzliche Gebundenheit. Denn es besteht diesbezüglich eine Handlungsfreiheit, was gemäss § 5 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV; RB 131.21) für eine neue Ausgabe spricht. Zudem sieht Art. 31 Abs. 1 lit. I GO vor, dass der Gemeinderat für die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche zuständig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Stadtrat die Auflösung der bestehenden Vereinbarung und die damit verbundene Neuausrichtung beschliessen kann, aufgrund der Finanzkompetenzen und der Ungebundenheit der neuen Ausgaben jedoch den Gemeinderat bezüglich beabsichtigter Neuausrichtung einzubeziehen hat.

8. Schlussfolgerung

Mit der Auflösung der langjährigen Vereinbarung bietet sich zeitgleich eine grosse Chance für die Stadt Frauenfeld. Die heutigen Bedürfnisse werden in sicherheitsrelevanter Hinsicht zielgerichteter adressiert und behandelt. Mit gesellschaftlichen Veränderungen gehen auch Neuerungen einher, für welche es zeitgemässe Lösungen braucht. Frauenfeld ist vielfältig und trägt als Kantonshauptort eine erhöhte Zentrumslast im Kanton Thurgau. Um weiterhin eine lebenswerte, aktive und sichere Stadt bieten zu können, bedarf es von Zeit zu Zeit Änderungen. Um weiterhin agil zu bleiben, Kontinuität sicherzustellen und um für die Zukunft gerüstet zu sein, müssen die gemeindepolizeilichen Aufgaben neu ausgerichtet werden. Abschliessend ist festzuhalten, dass Investitionen in die öffentliche Sicherheit keine kurzfristige Ausgabe, sondern eine langfristige Investition darstellen. Durch gezielte Massnahmen, moderne Ausstattung und verlässliche Partner wird die Grundlage für Stabilität, Vertrauen und gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen.

9. Anträge

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden folgende Anträge:

1. Die Neuausrichtung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss den vorhergehenden Erwägungen sowie die mit dieser Neuausrichtung verbundenen neuen Ausgaben werden gutgeheissen. Die Umsetzung soll per 1. Januar 2027 erfolgen.
2. Der Art. 34 des Reglements über die öffentliche Sicherheit (SRS 500.0.1) «Gemeindepolizeiliche Aufgaben», wird wie folgt angepasst: *«Der Stadtrat ist für den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben zuständig. Er ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen gemäss kantonaler Polizeigesetzgebung auf die Stadt übertragen zu lassen.»*

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

STADT FRAUENFELD

Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage

- Beilage 1 - Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld vom 2. Juli 2004

Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld

I. Zweck

Art. 1

Zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben und zur Verbesserung der Polizeipräsenz unterhält die Kantonspolizei Thurgau beim Kantonspolizeiposten Frauenfeld einen Dienstzweig Stadtpolizei, nachfolgend Dienstzweig Stadtpolizei genannt.

Der Dienstzweig Stadtpolizei nimmt sämtliche gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld wahr.

Das „Konzept Stadtpolizei per 1. Januar 2005“ ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Kantonspolizei verpflichtet sich, die gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss Aufgabenliste im Anhang zu erfüllen.

II. Organisation

Art. 2

Der Dienstzweig Stadtpolizei besteht aus vier bis sechs Polizisten bzw. Polizistinnen sowie einer Büroangestellten. Der Umfang der Aufgabenerfüllung zugunsten der Stadt Frauenfeld beläuft sich in Stellenprozenten ausgedrückt auf 300 Prozent bei den Polizisten bzw. Polizistinnen und auf 100 Prozent bei der Büroangestellten. Die Stadt Frauenfeld vergütet der Kantonspolizei die Kosten für drei Polizisten und eine Büroangestellte.

Art. 3

Offene Stellen für Polizisten und Polizistinnen werden korpsintern zur freien Bewerbung ausgeschrieben und besetzt.

Die Kantonspolizei nimmt auf die Interessen der Stadt Frauenfeld angemessen Rücksicht.

Art. 4

Der Dienstzweig Stadtpolizei ist organisatorisch dem Chef des Polizeipostens Frauenfeld unterstellt.

Der Vorsteher der Verwaltungsabteilung Öffentliche Sicherheit der Stadt Frauenfeld übt das Auftrags- und Weisungsrecht gegenüber dem Vorgesetzten des Dienstzweiges Stadtpolizei bezüglich der gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.

Art. 5

Die Stadt Frauenfeld formuliert in Absprache mit dem Polizeikommando in regelmässigen Abständen die gemeinde- und sicherheitspolizeilichen Schwerpunkte und Ziele. Zwischen dem zuständigen Stadtrat und dem Dienstzweigchef der Stadtpolizei finden regelmässige Rapporte statt.

III. Kostenregelung und Ausrüstung

Art. 6

Die Stadt Frauenfeld vergütet der Kantonspolizei die Kosten für Personal-, Sozial-, Ausrüstungs- und Infrastrukturaufwendungen von drei Polizisten bzw. Polizistinnen in der Höhe von 128'540 Franken je Mitarbeiter und der Büroangestellten von 83'570 Franken (Landesindex der Konsumentenpreise November 2003 = 151.0 Punkte, Basis Dezember 1982). Der Ansatz wird jährlich auf den 1. Januar dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand November des Vorjahres) angepasst, erstmals am 1. Januar 2005. Bei wesentlichen Änderungen können diese Entschädigungen neu verhandelt werden.

Art. 7

Die Einnahmen aus den Ordnungsbussen im Pauschalbetrag von jährlich 175'000 Franken des Dienstzweiges Stadtpolizei werden vierteljährlich der Stadt Frauenfeld überwiesen. Der Aufwand für den Parkuhrenunterhalt, das Inkasso der Parkgebühren sowie die Kontrollen des ruhenden Verkehrs werden dem Konto Parkierungsgebühren der Stadt Frauenfeld verrechnet.

Art. 8

Die Angehörigen des Dienstzweiges Stadtpolizei sind den übrigen Angehörigen der Kantonspolizei mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Die Kantonspolizei stellt dem Dienstzweig Stadtpolizei eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung (Büroräumlichkeiten, Patrouillenfahrzeug, Funkmittel, EDV-Arbeitsplätze usw.).

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 9

Die Kantonspolizei übernimmt das Personal der bestehenden Stadtpolizei Frauenfeld unter Wahrung des Besitzstandes bezüglich Lohnhöhe (brutto) per Ende 2004 und unter Anrechnung der bisher geleisteten Dienstjahre im Polizeidienst. Ab dem 1. Januar 2005 gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons. Das jetzt benutzte Material der Stadtpolizei Frauenfeld wird vollumfänglich durch die Kantonspolizei übernommen.

Art. 10

Der Standort des Dienstzweiges Stadtpolizei wird vorerst in den bestehenden Räumlichkeiten des Rathauses Frauenfeld bleiben. Eine Zusammenlegung der Räumlichkeiten des Dienstzweiges Stadtpolizei mit dem Kantonspolizeiposten Frauenfeld ist mittelfristig anzustreben. Das Polizeikommando nimmt bei einem Standortwechsel angemessen Rücksicht auf die Interessen der Stadt Frauenfeld.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat Frauenfeld und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 12

Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

Frauenfeld, **01. JULI 2004**

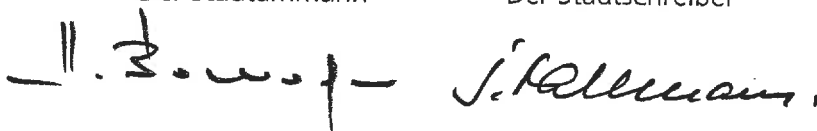
DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND
SICHERHEIT DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef:



Dr. iur. Claudius Graf-Schelling, Regierungsrat

Frauenfeld, **02. Juli 2004**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber



Genehmigt durch den Gemeinderat Frauenfeld am

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am

29. JUNI 2004

Aufgaben der Stadtpolizei gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Vereinbarung

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Überwachung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit
Patrouillentätigkeiten im Zentrum sowie in den Aussenquartieren
Überwachungen bei besonderen Ereignissen
Sicherheitspolizeiliche Transporte (z.B. Überführungen in Heilanstalten)
Kontrolle und Bewirtschaftung des Fahrendenplatzes
Vermittlung betr. Entwesung von Wespen und Hornissen
Ordnungsdienste bei Veranstaltungen

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Überwachung des ruhenden Verkehrs
Überwachung des rollenden Verkehrs
Verkehrskontrollen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
Verkehrsdienste bei Verkehrsbehinderungen und Unfällen
Verkehrsdienste bei Veranstaltungen

Unterhalt der Parkierungsanlagen

Unterhalt und Reparatur der Parkuhren und Ticketautomaten
Inkasso der Parkgebühren

Marktpolizeiliche Aufgaben

Kontrolle der Wochenmärkte

Erhebungen / Zustellungen

Abklärungen vor Ort im Zusammenhang mit den Nachtparkgebühren
Zustellungen für diverse Amtsstellen (z.B. Gerichtsurkunden)
Verzeigungsvorhalte sowie Polizeiliches Busseninkasso (für Bezirksamt)

Schalter / Administration / Rapporte

Betreuung des Fundbüros
Verarbeitung der Nachtparkkontrollen (inkl. Rechnungswesen)
Verarbeitung der Ordnungsbussen (inkl. Inkasso)
Ermittlungen im Zusammenhang mit Ordnungsbussen
Rapportwesen zuhanded Bezirksamt (inkl. Strafverfügungen)
Bearbeitung von Ausweisverlust- und Ausweisfundanzeigen
Ausstellen von Giftscheinen der Giftklasse II